



Internetpublikation der Abteilung D - Dienstleistungszentrum -

FACHBEREICH **Bezüge/Bezüge zentral**
THEMATIK **Information zur Lohnsteuerbescheinigung 2009;
Nachweis des gezahlten Kindergeldes**
BEARBEITUNG D 2.2
DATUM 03.02.2010

Das an Angehörige des öffentlichen Dienstes gezahlte Kindergeld ist in der Lohnsteuerbescheinigung nur dann auszuweisen, wenn das Kindergeld zusammen mit den Bezügen ausbezahlt wird (§ 72 Abs. 7 Einkommensteuergesetz – EStG – i.V.m. BMF-Schreiben vom 22.08.2008 – IV C 5 – S – 2378/08/10002).

Seit Januar 2009 zahlt die Bundesfamilienkasse das Kindergeld nicht mehr zusammen mit den Bezügen über das Zahlungsverfahren KIDICAP, sondern überweist das Kindergeld direkt auf das Konto der Kindergeldberechtigten (Hinweis auf das Schreiben der Bundesfamilienkasse vom 13.10.2008).

In den Lohnsteuerbescheinigungen derjenigen Kindergeldberechtigten, deren Kindergeldfestsetzung und -zahlung durch die Bundesfamilienkasse erfolgt, wird deshalb die Höhe des gezahlten Kindergeldes seit 2009 nicht mehr nachgewiesen.

Für die Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Nachweis des gezahlten Kindergeldes in der Lohnsteuerbescheinigung nicht relevant. Evtl. Zweifel des Finanzamtes hinsichtlich des Anspruchs auf Kindergeld sind ggf. durch eine Bescheinigung der Familienkasse auszuräumen (Richtlinie 31 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien 2008).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
- Dienstleistungszentrum -